

-

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Abschluss eines EU-konformen Abkommens (insbesondere bzgl. Designierungsmöglichkeiten)  
Ziel 2: Einfügung von Bestimmungen zu fairen Wettbewerbsbedingungen, Umwelt und sozialen Aspekten  
Ziel 3: Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für Luftfahrtunternehmen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Einfügung des EU-Designierungsartikels (Artikel 4) Beschreibung der  
Maßnahme 2: Einfügen von Bestimmungen zum fairen Wettbewerb (Artikel 12) sowie eines Umweltartikels (Artikel 15) und Sozialartikels (Artikel 14)  
Maßnahme 3: Einfügen der Artikel 19 - 23 zu Kooperationsmöglichkeiten

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben widerspricht nicht dem geltenden Unionsrecht.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens mit Costa Rica**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Titel des Vorhabens: Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens mit Costa Rica

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	18.08.2025

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2025)

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Derzeit gibt es kein Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Costa Rica.

Aus diesem Grund wurde bei einer Verhandlungsrunde im Rahmen der ICAO Air Services Negotiations Conference (ICAN) wurde am 6.12.2023 in Riad, Saudi-Arabien, ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes Abkommen paraphiert.

Das neue Luftverkehrsabkommen ermöglicht die Aufnahme von Flugverkehr zwischen Österreich und Costa Rica und bietet den Luftfahrtunternehmen beider Seiten diverse Kooperationsmöglichkeiten.

Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU, österreichische internationale Flughäfen sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

### Ziele

#### **Ziel 1: Abschluss eines EU-konformen Abkommens (insbesondere bzgl. Designierungsmöglichkeiten)**

Beschreibung des Ziels:

Einfügung des EU-Designierungsartikels (Artikel 4)

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einfügung des EU-Designierungsartikels (Artikel 4) Beschreibung der

#### **Ziel 2: Einfügung von Bestimmungen zu fairen Wettbewerbsbedingungen, Umwelt und sozialen Aspekten**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Einfügung dieser Bestimmungen werden faire Wettbewerbsbedingungen sichergestellt sowie die Bedeutung von Umwelt- und Klimaschutz sowie hohen Sozialstandards hervorgehoben.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Einfügen von Bestimmungen zum fairen Wettbewerb (Artikel 12) sowie eines Umweltartikels (Artikel 15) und Sozialartikels (Artikel 14)

#### **Ziel 3: Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für Luftfahrtunternehmen**

Beschreibung des Ziels:

Kooperationen für Luftfahrtunternehmen wie z.B. Code Share werden ermöglicht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Einfügen der Artikel 19 - 23 zu Kooperationsmöglichkeiten

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Einfügung des EU-Designierungsartikels (Artikel 4) Beschreibung der**

Beschreibung der Maßnahme:

Dieser Artikel ermöglicht Fluggesellschaften der EU Flüge zwischen Österreich und Costa Rica.

Umsetzung von:

Ziel 1: Abschluss eines EU-konformen Abkommens (insbesondere bzgl. Designierungsmöglichkeiten)

### **Maßnahme 2: Einfügen von Bestimmungen zum fairen Wettbewerb (Artikel 12) sowie eines Umweltartikels (Artikel 15) und Sozialartikels (Artikel 14)**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einfügung dieser Bestimmungen werden faire Wettbewerbsbedingungen sichergestellt sowie die Bedeutung von Umwelt- und Klimaschutz sowie hohen Sozialstandards hervorgehoben.

Umsetzung von:

Ziel 2: Einfügung von Bestimmungen zu fairen Wettbewerbsbedingungen, Umwelt und sozialen Aspekten

### **Maßnahme 3: Einfügen der Artikel 19 - 23 zu Kooperationsmöglichkeiten**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch diese Artikel werden Kooperationsmöglichkeiten für die Luftfahrtunternehmen geschaffen (z.B. Bodenabfertigung, Code-Share, Leasing etc.)

Umsetzung von:

Ziel 3: Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für Luftfahrtunternehmen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.13.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.08.2025 14:10:28

WFA Version: 0.0

OID: 4641

A0|B0